- In der Datenschutz-Erklärung müssen personenbezogene Daten, die anfallen, auch wenn man nur Tweets ansieht, nicht nur beispielhaft, sondern abschließend genannt werden. Dies gilt auch für die personenbezogenen Daten, die man darüber hinaus bereitstellen kann.
- Es muss in der Datenschutzerklärung abschließend dargestellt werden, welche „weiteren Daten“ verarbeitet werden.
- Der Grundsatz der Datenminimierung muss beachtet werden (Bsp.: Angabe von Handynummer). Die obligatorische Bereitstellung einer Telefonnummer kann nicht als automatische Einwilligung in Werbemaßnahmen gesehen werden.
- Das Hochladen von Adressbüchern ist kritisch zu sehen und kann nicht ohne weiteres zur Empfehlung von Inhalten an andere Nutzer genutzt werden.
- Eine Anweisung des Nutzers und an Dritte, Tweets so umfassend wie möglich zu veröffentlichen, kann nicht ohne weiteres angenommen werden (Streuung öffentlicher Tweets per API/Schnittstellen an Dritte).
- Die Analyse nichtöffentlicher Mitteilungen darf nur mit entsprechender Rechtsgrundlage erfolgen.
- Die Quellen Der Lokalisierung und die Zwecke für diese müssen in der Datenschutzerklärung genannt werden.
- Eine Datenweitergabe an Dritte darf nur mit Rechtsgrundlage erfolgen (auch Anzeige, dass Twitter/Persicope-Link angeklickt wurde). Empfänger und Zwecke müssen transparent dargestellt werden. Ein Verkauf insbesondere der Daten von Nichtnutzern kann nicht allgemein vorbehalten werden.
- Die Cookie-Einstellungen müssen datenschutzgerecht gestaltet werden (privacy by default).
- Das Sammeln der Daten von Nicht-Mitgliedern bedarf einer rechtmäßigen Einwilligung. Dies gilt insbesondere für die Log-Daten von Drittanbieter-Websites.
- Personenbezogene Daten, die von Dritten erhalten werden, müssen transparent gemacht werden.
- Es müssen effektive Maßnahmen zur Missbrauchsbekämpfung bezüglich gespeicherter Daten eingerichtet werden.
- Es muss klare Altersregelungen geben.
- Eine Weiternutzung von Twitter ist keine datenschutzkonforme Einwilligung in Datenverarbeitungen.